

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu
Kiel für Studierende der Geowissenschaften mit dem Abschlüssen Bachelor of Science (B.Sc.)
„Geowissenschaften“ und Master of Science (M.Sc.) „Geowissenschaften“ und Master of
Science (M.Sc.) „Marine Geosciences“ (Fachprüfungsordnung Geowissenschaften (1-Fach))**

Vom 17. September 2008

NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 169

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 7. Oktober 2008

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 25. Juni 2008 und durch Eilentscheid nach § 30 Abs. 9 HSG des Dekans der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26. August 2008 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung Geowissenschaften (1-Fach) vom 29. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008, S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Zwischen den Sätzen 1 und 2 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sie gilt für

 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.“
 - b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Absätze 1 und 3.
2. Folgender § 7 wird eingefügt:

**„§7
Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Jede nicht bestandene Modulprüfung oder Teilprüfung, wenn das Modul mehrere Prüfungsleistungen beinhaltet, kann einmal wiederholt werden. Im Fall von Modulen oder Modulteilern, deren Prüfungsleistung eine Klausur enthält, ist eine zweite Wiederholung zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat als erste Wiederholungsprüfung den nächsten angebotenen, auf die erste Prüfung folgenden Nachprüfungstermin wahrgenommen oder sich von diesem aus triftigen Gründen abgemeldet hat und diese erste Wiederholungsprüfung ebenfalls nicht bestanden wurde.

(2) Ist eine Prüfung nicht bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als automatisch für die Wiederholung angemeldet.“

3. Die bisherigen §§ 7 bis 21 werden §§ 8 bis 22.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

“Als weitere Eignungskriterien sind heranzuziehen:

 - Umfang und fachliche Ausrichtung der Vorkenntnisse, nachzuweisen durch erfolgreich absolvierte Lehreinheiten und Ihre Benotung;
 - persönliche Angaben zur Wahl des Studienfachs.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Hochschulabschluss in einem verwandten Fach können ohne Auflage zugelassen werden, wenn sie insgesamt mindestens 50 Leistungspunkte in Modulen der Fächer Geowissenschaften, Mineralogie und Geophysik erworben haben, deren Inhalt den Eingangsanforderungen des Masterstudiums entspricht. Wurden weniger als 50 Leistungspunkte, aber mindestens 40 Leistungspunkte in Modulen der oben genannten Fächer erworben, kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, die fehlenden Leistungspunkte im Rahmen des Wahlfachstudiums nachzuholen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.

(5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 16. September 2008 erteilt.

Kiel, den 17. September 2008

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. L. Kipp